



DIESER PLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 10.6.1968 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WIEDENBRUCK, DEN 5.7.1968
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

stellv. BÜRGERMEISTER

RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMASS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFUGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.

geändert aufgrund der Genehmigungsverfügung vom 4.12.1968